

## Stadt Pasewalk

### 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „verlängerte Klosterstraße“

#### Entwurfs- und Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Anlage 1 zum Offenlegungsbeschluss: Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Die Informationen sind grundlegend den Stellungnahmen der Fachbehörden auf Grundlage der ihnen zugesandten Unterlagen „VORENTWURF - Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung“ sowie dem Teil II Umweltbericht der Begründung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung entnommen.

Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Folgende wesentliche Auswirkungen der Planung	Verfügbare Unterlagen Bestandsaufnahmen	Stellungnahmen	Gutachten
Mensch	- Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- DIN 18005</li> <li>- Zustandsanalyse</li> <li>- Bundes- Immissionsschutzgesetz</li> </ul>	<p>Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 13.12.2017 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- seitens immissionsschutzrechtlichen Belange bestehen keine Einwände.</li> </ul> <p>Stellungnahme des Landkreises MSP, untere Immissionsschutzbehörde vom 19.12.2017 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne weitere Auflagen zu.</li> </ul> <p>Das Gesundheitsamt des Landkreises MSP, Gesundheitsamt gibt keine Stellungnahme ab</p> <p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie M-V (LUNG) gibt keine Stellungnahme ab.</p>	s. Punkt 2.2.4 Seite 12 ff. des Umweltberichts
Tiere und Pflanzen	- Gebäudeneubau, Nutzungen, Eingriffe und deren Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustandsanalyse</li> <li>- Umweltbericht</li> <li>- Naturschutzausführungsgesetz M-V</li> </ul>	<p>Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, untere Naturschutzbehörde vom 19.12.2017 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Forderungen</li> </ul>	s. Punkt 2.2.1 Seite 11 ff. des Umweltberichts

			<p>Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt gibt zum Thema „naturschutzrechtliche Belange“ keine Stellungnahme ab.</p> <p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie M-V (LUNG) gibt keine Stellungnahme ab.</p>	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versiegelung</li> <li>- Verdichtung</li> <li>- Verschmutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- LINFOS</li> <li>- Bundesbodenschutzgesetz</li> <li>- Landesbodenschutzgesetz</li> <li>- Bundes-Boden- und Altlastenschutzgesetz</li> <li>- Kreislaufwirtschaftsgesetz</li> </ul>	<p>Stellungnahme des Landkreises MSP, untere Abfallbehörde vom 07.11.2017 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die untere Abfallbehörde und die untere Bodenschutzbehörde stimmen dem Vorhaben ohne weitere Auflagen zu</li> </ul> <p>Stellungnahme des Landkreises MSP im Rahmen einer Altlastenauskunft durch die Stadt, untere Abfallbehörde vom 04.08.2016 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Flächen in der Gemarkung Pasewalk, Flur 28, Flurstücke 218/7, 218/14 werden als Altlastverdachtsfläche aufgrund der früheren Nutzung (ehem. Tanklager, Technikstellflächen, Waschrampe, Klempnerei und Tischlerei) und dem Umgang mit umweltrelevanten und gesundheitsgefährdenden Stoffen u. a. durch den Einsatz von Mineral- Öl-Kraftstoffen, Reinigungsmitteln, Lacken und Farben im Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Greifswald geführt.</li> <li>- Ein ingenieurtechnisches Gutachten, das Aufschluss über die Gefahrensituation für das o. g. Grundstück geben kann, die von diesem Standort für die Schutzgüter Grundwasser und Boden ausgeht, liegt uns nicht vor.</li> </ul> <p>Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 13.12.2017 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions- und abfallrechtlicher Sicht keine</li> </ul>	<p>s. Punkt 2.2.1 Seite 12 ff. des Umweltberichts und Begründung Punkt 8.3, S. 19 ff. sowie Punkt 8.4, S. 20</p>

			<p>Einwände.</p> <p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie M-V (LUNG) gibt keine Stellungnahme ab.</p>	
Wasser	- Störung des Grundwasserhaushalts	<ul style="list-style-type: none"> <li>- LINFOS</li> <li>- Zustandsanalyse</li> <li>- Wassergesetz M-V</li> <li>- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts</li> <li>- EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)</li> </ul>	<p>Stellungnahme des Landkreises MSP, untere Wasserbehörde vom 19.12.2017 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu: Es wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Plangebietes das Gewässer I. Ordnung die Ucker und das Gewässer II. Ordnung der Graben 96873302 befinden: (H) Zuständig für das Gewässer I. Ordnung ist das STALU VP. (H) Für die Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung, Graben 968.73302 ist der zuständige Wasser- und Bodenverband (WBV) „Mittlere Ucker.-Randow“ verantwortlich, deren Stellungnahme im Rahmen der Bearbeitung anzufordern ist. (A) Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten. (A) Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (H) Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung keiner</li> </ul>	s. Punkt 2.2.1 Seite 12 ff. des Umweltberichts und Begründung Punkt 7.2, S. 16 sowie Punkt 8.7, S. 21 ff.

			<p>Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10<sup>-3</sup> bis 1*10<sup>-6</sup> m/S liegen. (H)</p> <p>Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (H)</p> <p>Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasser-rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (H)</p> <p>Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen. (A)</p> <p>Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. (A)</p> <p>Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. (H)</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands „Mittlere Ucker-Randow“ vom 20.11.2017 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Planbereich werden keine Gewässer II. Ordnung berührt.</li> </ul> <p>Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Geologie M-V (LUNG) gibt keine Stellungnahme ab.</p>	
Klima und Luft	- keine	- Zustandsanalyse	Keine relevanten Stellungnahmen erhalten.	s. Punkt 2.2.6 Seite 13 ff. des Umweltberichts
Landschaft und Ortsbild	- Bestandsgebäude	- Zustandsanalyse	Keine relevanten Stellungnahmen erhalten.	s. Punkt 2.2.4 Seite 12 ff. des Umweltberichts
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds</li> <li>- Beeinträchtigung von Bodendenkmalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Denkmalschutzgesetz M-V</li> <li>- Denkmalliste M-V</li> <li>- Umweltbericht</li> </ul>	<p>Stellungnahme des Landkreises MSP, untere Denkmalbehörde vom 19.12.2017 mit folgenden Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.</li> <li>- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.</li> <li>- Die untere Denkmalschutzbehörde kann im</li> </ul>	s. Punkt 2.2.4 Seite 12 ff. des Umweltberichts und Begründung Punkt 8.5, S. 20 ff.

			<p>Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Die Information, ob zusätzlich im überplanten Bereich eine Betroffenheit für Teilflächen vorliegt, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt, ist im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 einzuholen. Dieses ist zudem als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) zu beteiligen.</p> <p>Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V gibt keine Stellungnahme ab.</p>	
--	--	--	--	--

LINFOS light, - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V